

Gewässerordnung 2004

Ordnung zur Ausübung der Angelfischerei auf den Verbandsgewässern
des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V.

Inhalt:

- 1.** Grundsätze
- 2.** Betretungsrechte, Zuwegung zu Gewässern
 - 2.1** Uferbetretung
 - 2.2** Betretungsbefugnis in der freien Landschaft
 - 2.3** Betretungsbefugnis im Wald
 - 2.4** Verhaltensregeln, Grenzen der Betretungsbefugnis
 - 2.5** Zufahrt zu Gewässern mit Kraftfahrzeugen, Parken
- 3.** Angelgeräte
 - 3.1** Anzahl der Angelgeräte
 - 3.2.** Definition der Angelgeräte
 - 3.2.1** Friedfischangel
 - 3.2.2** Raubfischangel
 - 3.2.2.1** Köderfischangel
 - 3.2.2.2** Spinnangel
 - 3.2.3.** Flugangel
 - 3.2.3.1** Flugangel als Friedfischangel
 - 3.2.3.2** Flugangel als Raubfischangel
 - 3.2.3.3** Anfüttern
- 4.** Fangbestimmungen
 - 4.1** Fang und Verwendung von Köderfischen
 - 4.2** Köderfischsenke
 - 4.3.** Schonzeiten und Verwendungsverbote
 - 4.3.1** Mindestmaß und Schonzeiten
 - 4.3.2** Ganzjährige Schonzeit und somit Fangverbot
 - 4.4.** Fangbegrenzungen je Kalendertag
 - 4.4.1** Allgemeine Angelgewässer
 - 4.4.2** In Salmonidengewässern
 - 4.5** Behandlung und Verwendung des Fanges
 - 4.5.1** Aneignung und Zurücksetzung gefangener Fische
 - 4.5.2** Fangbuch
 - 4.5.3** Behandlung und Besitz untermaßiger Fische
 - 4.5.4** Verkauf
 - 4.6.** Benutzung von Booten und Wasserfahrzeugen
 - 4.6.1** Benutzungsbefugnis
 - 4.6.2** Ständige Liegeplätze
 - 4.6.3** Errichtung baulicher Anlagen
- 5.** Angeln in Salmonidengewässern
 - 5.1** Fangstatistik
 - 5.2.** Zulässige Angelgeräte
 - 5.2.1** Spinnangel
 - 5.2.2** Flugangel
 - 5.3** Waten und Bootsbenutzung
 - 5.4** Angelzeit
 - 5.5** Hegevorschriften
- 6.** Nacht- und Eisangeln, Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen
 - 6.1** Nachtangeln
 - 6.2** Eisangeln
 - 6.3** Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen
- 7.** Befugnisse des Vorstandes des LAVB
- 8.** Gewässerpflege und fischereiliche Bewirtschaftung
- 9.** Inkrafttreten

Präambel

Der Gewässerreichtum Brandenburgs ist ein charakteristisches Merkmal der märkischen Landschaft und ein bedeutsamer ökologischer, ökonomischer und landeskultureller Faktor. Als Bestandteil der heimischen Natur sind die Gewässer mit den in ihnen lebenden Tieren und Pflanzen Lebensgrundlage unserer Gesellschaft.

Die Qualität und Vielfalt der Gewässer bilden die Grundlage für die Erhaltung, Entwicklung und Nutzung der Fischbestände, die in ihrer Artenvielfalt und ihrer natürlichen Artenzusammensetzung zu schützen sind (BbgFischG).

Die Gewässer werden nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit bewirtschaftet. Hierbei ist das Recht zur Fischentnahme untrennbar mit der Verpflichtung zur Hege der Fischbestände sowie der Pflege der Gewässer verbunden. Die nachfolgende Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V. (LAVB) regelt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung des LAVB die Ausübung der Angelfischerei auf und an den Verbandsgewässern.

1.Grundsätze

1.1.

Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen.

1.2.

Der Angler hat sich in der Natur so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

1.3.

Jeder Angler, der einer Gliederung des LAVB als Mitglied angehört und den entsprechenden Jahresbeitrag entrichtet hat sowie einen gültigen Fischereischein „A“ oder „B“ besitzt, hat das Recht, die Gewässer des LAVB zu beangeln. Die Rechte der Inhaber von Begleit- bzw. Jugendfischereischeinen sind auf die Beangelung bestimmter Gewässer und den Gebrauch bestimmter Angelgeräte beschränkt. Voraussetzung für den Erwerb von Salmonidenangelberechtigungen ist der Besitz des Fischereischeines "A" oder "B".

1.4.

Die Erteilung von Tages- und Wochenangelkarten für Gewässer des LAVB liegt im Ermessen des Vorstandes und erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Regeln dieser Ordnung gelten grundsätzlich auch für die Inhaber von Tages- und Wochenangelkarten. Bezüglich des Umfanges der Angelberechtigung gehen die auf den Tages- und Wochenangelkarten aufgedruckten Vorschriften den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

1.5.

Jeder berechtigte Angler ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und sich vor dem Angeln zu vergewissern, ob seine Rechte nicht durch gesetzliche Bestimmungen, Behördenentscheidungen oder Beschlüsse des Vorstandes des LAVB eingeschränkt oder aufgehoben wurden.

1.6.

Der Besitz einer Angelberechtigung verpflichtet den Angler zur Führung einer Fangstatistik nach dem vom LAVB jeweils vorgeschriebenen Muster.

1.7.

Der Fischfang ist so auszuüben, dass eine gegenseitige Behinderung oder Störung der am Fischfang beteiligten Personen vermieden wird. Bei der Ausübung der Angelfischerei ist ein Abstand von mindestens 50 Metern zu stehenden Fischfanggeräten und ständigen Fischereivorrichtungen einzuhalten (§ 17 Abs. 1 und 2 BbgFischO). Bei der Wahl des Angelplatzes hat der Zuerstgekommene das Vorrecht. Auf gekennzeichneten Behindertenangelplätzen haben Behinderte immer das Vorrecht, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintreffens. Angelstege des LAVB stehen allen berechtigten Anglern zur Nutzung zur Verfügung.

Das Ausbringen von Bojen und anderen Kennzeichnungen in das Gewässer, um den in Anspruch genommenen Angelplatz abzugrenzen, ist nicht gestattet. Ein Angler kann maximal soviel Platz in Richtung Wasserfläche beanspruchen, wie er die von ihm gewählte Fangmontage selber werfen kann.

1.8.

Es ist verboten, Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie ins Wasser zu werfen.

1.9.

Veränderungen an Pflanzen jeder Art im und am Gewässer bedürfen der Zustimmung des Fischereiberechtigten bzw. des Grundeigentümers. Das Schneiden von Astgabeln aus lebenden Ufergehölzen zum Zwecke der Verwendung als Rutenhalter ist untersagt.

1.10.

Beim Ansitzangeln vom Ufer aus gilt als Angelplatz die Fläche im Umkreis von 4 Metern um den Stand- bzw. Sitzplatz des Anglers. Dieser hat den von ihm ausgewählten Platz von Müll und Abfällen zu säubern, bevor er mit dem Angeln beginnt. Unterlässt er dies, sind die Fischereiaufsicher berechtigt, ihm gegenüber so zu verfahren, als hätte er als Letzter selbst diesen Platz benutzt.

1.11.

Der Angler ist verpflichtet, von ihm beobachtete Fischsterben unverzüglich der zuständigen unteren Fischereibehörde und dem Amtstierarzt zu melden (§ 21 Abs. 1 BbgFischO). Sollte dies aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, kann die Meldung an den LAVB, den zuständigen Kreisanglerverband oder den betreuenden Verein erfolgen. Diese sind verpflichtet, die Meldung baldmöglichst an die untere Fischereibehörde und den Amtstierarzt weiterzuleiten.

1.12.

Angelgewässer des LAVB sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen, aus denen mindestens der Name des Gewässers, dessen Kenn-Nummer lt. Gewässerverzeichnis sowie der Name des betreuenden Vereines ersichtlich sein müssen.

2. Betretungsrechte, Zuwegung zu Gewässern

2.1. Uferbetretung

Der Inhaber einer Angelberechtigung ist befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Angelfischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen (§ 16 Abs. 1 BbgFischG). Wenn der Angler die Betretung von Viehweiden nicht vermeiden kann, so hat er darauf zu achten, dass er Weidezäune nicht beschädigt oder unbrauchbar macht. Tore und Gatter müssen stets wieder sorgfältig verschlossen werden. An naturnahen, unverbauten Bach- und Flussabschnitten, Kleingewässern, auf Feucht- und Nasswiesen, in Quellbereichen, Mooren und Sümpfen sowie in Bruch-, Moor- und Auwäldern hat die Betretung so zu erfolgen, dass die Biotope nicht zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden (§ 32 BbgNatSchG). Das Betreten und Befahren des Geleges (bewachsene wasserseitige Uferzone) ist verboten, gleiches gilt für das Zerstören, Befahren und Betreten von natürlichen und belegten Laichplätzen sowie von Fischlaich (§ 15 Abs. 1 und 4 BbgFischO). Die Beangelung des Geleges ist vom festen Ufer, von Stegen oder vom vor dem Gelege liegenden Boot aus gestattet.

2.2. Betretungsbefugnis in der freien Landschaft

In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Diese Befugnis gilt auch für landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Nutzzeit.

Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen der Saat oder Bestellung und der Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. Die Befugnis gilt sinngemäß für das Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie für das Radfahren auf Wegen (§ 44 Abs. 1 und 2 BbgNatSchG).

2.3. Betretungsbefugnis im Wald

Sofern nichts anderes bestimmt wurde, ist das Betreten des Waldes jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen sind im Walde nur auf Straßen und Wegen erlaubt (§ 19 Abs. 1 und 3 LWaldG).

2.4. Verhaltensregeln, Grenzen der Betretungsbefugnis

Die allgemeinen Betretungsrechte nach 2.2 und 2.3 sind so auszuüben, dass die Rechte der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt und andere Erholungssuchende nicht gestört werden (§ 19 Abs. 2 LWaldG, § 45 BbgNatSchG).

2.5. Zufahrt zu Gewässern mit Kraftfahrzeugen, Parken

Die Betretungsbefugnisse nach 2.1, 2.2 und 2.3 geben dem Angler nicht das Recht zum Fahren mit motorisierten Fahrzeugen. Die Zufahrt zum Gewässer hat grundsätzlich über die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu erfolgen. Sind solche nicht vorhanden, können durch die Behörden Fischereiwegen ausgewiesen werden. Existieren weder öffentliche Zuwegungen noch Fischereiwegen, so ist der Angler für die Beschaffung der zur Benutzung nichtöffentlicher Straßen und Wege erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen selbst verantwortlich. Kraftfahrzeuge sind stets auf öffentlichen Parkplätzen oder auf den vom LAVB im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Behörden festgelegten Flächen zu parken. Anglerparkplätze stehen ausschließlich den Inhabern von Angelberechtigungen zur Verfügung.

3. Angelgeräte

3.1. Anzahl der Angelgeräte

Der Angler darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln fischen. Bei der Ausübung des Fischfanges unter Verwendung von Spinn- oder Flugangeln ist nur eine Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch den Angler zu beaufsichtigen (§ 7 Abs. 2 BbgFischO). Unbeköderte Reserveangeln dürfen mitgeführt werden. Die Verwendung von Geräten, die den Anhieb selbsttätig setzen, ist verboten. Inhabern von Sonder-, Begleit- bzw. Jugendfischereischeinern ist nur der Gebrauch von zwei Friedfischangeln gem. 3.2.1 oder einer Flugangel nach 3.2.3.1 gestattet.

3.2. Definition der Angelgeräte

3.2.1. Friedfischangel

Die Friedfischangel ist ein Gerät, das dem Fang von überwiegend kleintierfressenden Fischen (Friedfischen) dient. Sie besteht aus einer beliebigen Rute mit oder ohne Rolle sowie einem einschenkigen Haken mit pflanzlichem, synthetischem oder tierischem Köder. Wird als Köder das Fleisch von Wirbeltieren oder Krebsen verwendet, so gilt das Gerät als Friedfischangel, wenn der verwendete Haken die Größe 8 der internationalen Skala nicht überschreitet, anderenfalls als Raubfischangel. Als Friedfischangel gilt auch die Mormyschka-Angel. Dabei handelt es sich um eine Angel mit beliebiger Rute, mit oder ohne Rolle, bei der als Köder ein einschenkiger Haken, nicht größer als Hakengröße 8 der internationalen Skala, verwendet wird, der mit einer Metallbeschwerung (Mormyschka) versehen ist. Eine zusätzliche Beködierung mit Friedfischködern ist statthaft.

3.2.2. Raubfischangel

Die Raubfischangel ist ein Gerät, das dem Fang von vorwiegend fischfressenden Fischarten (Raubfischen) dient.

3.2.2.1. Köderfischangel

Sie besteht aus einer beliebigen Rute mit oder ohne Rolle und einem Wirbeltier- oder Krebsköder, der an bis zu drei Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) befestigt sein kann.

3.2.2.2. Spinnangel

Sie besteht aus einer Rute mit Rolle und künstlichem oder totem natürlichen Wirbeltierköder, bei der der Köder durch den Angler ständig bewegt wird. An einer Spinnangel dürfen bis zu drei künstliche Köder verwendet werden. Bei Verwendung eines natürlichen Köders ist die Montage weiterer Köder, gleich welcher Art, unzulässig. Ein Spinnköder darf höchstens drei Haken (Einfach-, Doppel-, Drillingshaken) aufweisen. Ungeachtet der Anzahl der Köder und der Anordnung der Haken ist die Verwendung von mehr als drei Haken an einer Spinnangel nicht zulässig. Die Verwendung von Pulkern ist gestattet, wenn diese einen beweglich aufgehängten Haken aufweisen.

3.2.3. Flugangel

Die Flugangel kann in Abhängigkeit von der Art, Größe und Bewegung des Köders zum Fang von Friedfischen und Raubfischen eingesetzt werden. Von anderen Angelgeräten unterscheidet sie sich dadurch, dass die Schnur das Wurfgewicht bildet. Bei Einhaltung dieser Bedingung ist die Zusammenstellung von Rute, Rolle und Vorfach beliebig. Es dürfen gleichzeitig zwei künstliche Flugangelköder (Fliegen) verwendet werden.

3.2.3.1. Flugangel als Friedfischangel

Bei der Verwendung von Flugangelködern mit einschenkigen Haken, nicht größer als Hakengröße 6 der internationalen Skala, gilt das Gerät als Friedfischangel.

3.2.3.2. Flugangel als Raubfischangel

Bei der Verwendung von Flugangelködern mit einschenkigen Haken, größer als Hakengröße 6 der internationalen Skala, Flugangelködern auf Doppeloder Drillingshaken, Röhrchenfliegen (Tubeflies) oder Waddingtonshanks gilt das Gerät als Raubfischangel. Gleiches gilt bei Verwendung eines Flugangelköders mit zwei einschenkigen Haken. Ungeachtet der Art und Weise ihrer Montage, ist die Verwendung von mehr als zwei Haken an einer Flugangel nicht zulässig.

3.2.3.3. Anfüttern

Bei der Ausübung bestimmter Angelmethoden ist der verantwortungsvolle Einsatz von Locksubstanzen zulässig. Anfüttern ist eine Methode, mit der Fische durch den Angler an den Fangplatz gelockt werden. Um die Gewässer nicht übermäßig biologisch zu belasten, ist dem Angler gestattet, insgesamt nicht mehr als 2 kg Trocken- oder Nassfutter pro Angeltag an den Angelplatz mitzunehmen bzw. als Lockmittel in das Gewässer einzubringen. Bei Hegefischmaßnahmen entscheidet der Veranstalter über die Art, Form und Menge des Lockfutters.

4. Fangbestimmungen

4.1. Fang und Verwendung von Köderfischen

Jeder Angler, der zur Benutzung der Raubfischangel in einem Gewässer berechtigt ist, darf in diesem Gewässer als Angelköder für seinen persönlichen Bedarf Fische, Wollhandkrabben und Amerikanische Flusskrebse fangen, halten und verwenden. Die Bestimmungen nach 4.3., 4.3.1., 4.5.1. und 4.6. gelten entsprechend. Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, aus dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene oder chemisch konservierte Köderfische und tote Seefische (§ 6 Abs. 2 BbgFischO). Fische, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Festlegungen des LAVB einem Fangverbot unterliegen, dürfen weder gehältert noch als Köderfisch verwendet werden. Köderfische sind vor dem Anködern grundsätzlich zu töten. Ausnahmen regelt die Bbg.FischO. § 6 Abs. 1.

4.2. Köderfischsenke

Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge von bis zu 120 cm verwendet werden. Gleichfalls kann diese Senke zur Landung geangelter Fische benutzt werden, sofern dies die Bedingungen an einen Angelplatz erfordern. Bei Vorliegen von Koppelfischerei ist der Einsatz der Köderfischsenke nur im Einvernehmen aller auf dem betreffenden Gewässer tätigen Fischereiausübungsberechtigten zulässig.

4.3. Schonzeiten und Verwendungsverbote

Fischarten, für die Schonzeiten bestehen, dürfen während dieser Zeit nicht aus dem Gewässer entnommen werden. Sollten Exemplare der geschonten Arten bei der Ausübung des Angelns mitgefangen werden, so sind diese schonend wieder zurückzusetzen, gemäß Bestimmungen nach 4.5.3.

4.3.1. Mindestmaße und Schonzeiten

Fischart	lat. Name	Mindestmaß in cm	Schonzeit
Aal	Anguilla anguilla	45	keine
Aland	Leuciscus idus	30	keine
Äsche	Thymallus thymallus	30	01. 12. - 31. 05.
Bachforelle	Salmo trutta f. fario	30	16. 10. - 15. 04.
Bachsaibling	Salmo fontinalis	25	16. 10. - 15. 04.
Barbe	Barbus barbus	40	01. 05. - 31. 07.
Döbel	Leuciscus cephalus	30	keine
Gr. Maräne	Coregonus nasus und Coregonus lavaretus	30	01. 10. - 31. 12.
Hecht	Esox lucius	45	01. 02. - 31. 03.
Karpfen	Cyprinus carpio	35	keine
Kl. Maräne	Coregonus albula	15	keine
Quappe	Lota lota	30	keine

Rapfen	Aspius aspius	40	01. 04. - 30. 06.
Regenbogenforelle	Onchorhynchus mykiss	25	16. 10. - 15. 04.
Schleie	Tinca tinca	25	keine ganzjährig, als Satzfish eingebraachte Seeforellen 16.10.-15.04.
Seeforelle	Salmo trutta f. lacustris	60	
Wels	Silurus glanis	75	01. 05. - 30. 06.
Zander	Stizostedion lucioperca	45	01. 04. - 31. 05.
Zope	Abramis ballerus	20	01. 03. - 31. 05.
Amerikan. Krebs	Orconectes limosus Raf.	8	keine

Als Mindestmaß gilt bei Fischen der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib (§ 2 Abs. 1 BbgFischO.).

4.3.2. Ganzjährige Schonzeit und somit Fangverbot haben:

Atlantischer Stör	(Acipenser sturio)
Binnenstint	(Osmerus eperlanus f. spirinchus)
Bitterling	(Rhodeus sericeus amarus)
Edelkrebs	(Astacus astacus)
Elritze	(Phoxinus phoxinus)
Finte	(Alosa fallax)
Gr. Maräne	(Coregonus nasus und Coregonus lavaretus)

in Fließgewässern

Gründling	(Gobio gobio)
Kl. Stichling	(Pungitius pungitius)
Lachs	(Salmo salar)
Maifisch	(Alosa alosa)
Meerforelle	(Salmo trutta)
Moderlieschen	(Leucaspius delineatus)
sämtliche Muscheln	
Nase	(Chondrostoma nasus)
Nordseeschnäbel	(Corigonus Oxyrhynchus)
Rundmäuler	
Schlammpeizker	(Misgurnus fossilis)
Schmerle	(Neomacheilus barbatulus)
Schneider	(Alburnoides bipunctatus)
Steinbeißer	(Cobitis taenia)
West-/Ostgroppe	(Cottus gobio)
Zährte	(Vimba vimba)
Ziege	(Pelecus cultratus)

4.4. Fangbegrenzungen je Kalendertag

4.4.1. Allgemeine Angelgewässer

- 4.4.1.1.** 5 Stück Aal
4.4.1.2. 3 Stück Feinfisch gesamt – in dieser Menge jedoch nur
3 Stück Hecht, Zander, Wels, Regenbogenforelle, Karpfen
2 Stück Rapfen
1 Stück Bachforelle, Seeforelle, Äsche

4.4.2. In Salmonidengewässern

5 Stück Salmoniden, insgesamt pro Jahr 100 Stück

4.5. Behandlung und Verwendung des Fanges

4.5.1. Aneignen und Zurücksetzen gefangener Fische

Der Angler hat sofort nach dem Fang eines maßigen Fisches zu entscheiden, ob er diesen zurücksetzen oder sich aneignen und verwerten will. Soll der Fisch zurückgesetzt werden, so hat dies unmittelbar nach dem Lösen des Hakens zu geschehen. Fische, die entnommen und verwertet werden sollen, sind unmittelbar nach dem Fang weidgerecht zu töten oder vorübergehend, längstens bis zum Ende des Fangtages, zu hälttern. Fische, die zurückgesetzt werden sollen oder müssen, sind nach Möglichkeit nicht zu keschern oder anders als mit nassen Händen zu berühren. Das gezielte Angeln auf kapitale Fische, mit dem ausschließlichen Ziel Maße und Masse der gefangenen Fische zu dokumentieren und sie anschließend ins Gewässer zurückzusetzen, widerspricht der guten fachlichen Praxis in der Fischerei und ist daher nicht statthaft.

4.5.2. Fangbuch

Jeder Angler ist zur Führung des Fangbuches verpflichtet und hat dies beim Angeln ständig bei sich zu führen. Nach der im Punkt 4.5.1 getroffenen Entscheidung ist der Fisch unabhängig davon, ob der Fisch gehältert oder sofort getötet wird, in das Fangbuch einzutragen. Buntfische können am Ende des Fangtages eingetragen werden.

4.5.3. Behandlung und Besitz untermaßiger Fische

Der Besitz untermaßiger Fische ist verboten, wobei auch Fische in Hältern als Besitz des Anglers gelten. Gefangene untermaßige Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen. Haben die Fische den Haken tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen die Angelschnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen (§ 3 Abs. 1 BbgFischO).

4.5.4. Verkauf

Der Verkauf von geangelten Fischen, Köderfischen und Krebsen ist verboten.

4.6. Benutzung von Booten und Wasserfahrzeugen

4.6.1. Benutzungsbefugnis

Soweit nichts anderes bestimmt wurde, ist die Benutzung von Booten und Wasserfahrzeugen einschließlich sog. Bellyboote zum Angeln gestattet. Die Befugnis zur Benutzung von Booten und Wasserfahrzeugen beinhaltet die Befugnis zur zeitweiligen Benutzung eines Uferbereiches als Liegeplatz. Die Benutzung des Liegeplatzes darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten. Für die Benutzung von Booten und Wasserfahrzeugen, deren Transport zum Gewässer und die Benutzung von Liegeplätzen gelten die Bestimmungen nach 1.2, 1.8, 2.1 und 2.5 entsprechend. Der Angler ist nicht verpflichtet, sein Boot bzw. Wasserfahrzeug beim Angeln zu verankern.

4.6.2. Ständige Liegeplätze

Eine über die Dauer von 24 Stunden hinausgehende Benutzung eines Gewässer- oder Uferbereiches als Liegeplatz für ein Boot oder Wasserfahrzeug bedarf der vorherigen Genehmigung des Grundeigentümers sowie des betreuenden Vereines.

4.6.3. Errichtung baulicher Anlagen

Die Errichtung von Boots- und Angelstegen, Bootshäusern, Bootsliegeplätzen und ähnlichen Bauten bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, des LAVB sowie der behördlichen Genehmigung.

5. Angeln in Salmonidengewässern

Für die Beangelung von Salmonidengewässern gelten besondere, von den Regelungen für allgemeine Angelgewässer abweichende Bestimmungen. Salmonidengewässer sind nach Anlage 1 dieser Ordnung zu kennzeichnen.

5.1. Fangstatistik

Angelberechtigungen für Salmonidengewässer werden in Verbindung mit einem Fangbuch bzw. einer Fangkarte erteilt, 1.6 gilt entsprechend. Entnimmt der Angler dem Gewässer einen maßigen Salmoniden, so hat er dessen Länge, das Datum sowie den Namen und die Kenn-Nummer des Gewässers unverzüglich in das Fangbuch bzw. die Fangkarte einzutragen. Nichtsalmoniden sind gesondert aufzuführen. Hat ein Angler am Salmonidengewässer einen Fisch im Besitz, der nicht im Fangbuch bzw. in der Fangkarte vermerkt ist, so gilt seine Angelberechtigung als ungültig.

5.2. Zulässige Angelgeräte

In Salmonidengewässern ist nur die Verwendung der Spinn- und Flugangel mit künstlichen Ködern gestattet.

5.2.1. Spinnangel

Es dürfen Spinnköder mit einem Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) verwendet werden. Die Montage zusätzlicher Köder (Beifänger) ist nicht zulässig. Die Wasserkugel (Buldo) darf in Salmonidengewässern nicht benutzt werden.

5.2.2. Flugangel

Die Verwendung von Flugangelködern auf mehrschenkligen Haken oder mit mehreren einschenkligen Haken ist verboten. Flugangelköder auf Einfachhaken, größer als Hakengröße 6 der internationalen Skala, Röhrenfliegen (Tubeflies) und Waddingtonshanks dürfen in Abschnitten von Salmonidengewässern, die zu Flugangelrevieren erklärt wurden, nicht verwendet werden. Dem Angler wird die Verwendung bartloser Haken empfohlen.

5.3. Waten und Bootsbenutzung

Bei der Ausübung des Angelns in Salmonidengewässern ist das Waten und die Benutzung von Booten und Wasserfahrzeugen grundsätzlich nicht zulässig. Das Durchwaten des Gewässers auf kurzem Wege ist gestattet, wenn in dem jeweiligen Gewässerbereich keine Brücke oder ein anderer Übergang zur Verfügung steht. Gleiches gilt für das Hineinwaten in das Gewässer zum Zwecke der Landung eines Fisches oder zur Bergung von Gerät. Das Zurücklegen längerer Strecken im Wasserlauf ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Angler auf Grund extremer Geländebedingungen (Sumpf, Steilufer) oder auf Grund der Rechte Dritter (eingefriedete Grundstücke) keines der beiden Ufer betreten kann.

5.4. Angelzeit

Das Angeln ist nur in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

5.5. Hegevorschriften

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in Salmonidengewässern eine Entnahmepflicht für Hechte und Barsche jeder Größe. Der Fang und die Entnahme von Köderfischen und Krebsen, auch der nicht besonders geschützten Arten, sind nicht gestattet.

6. Nacht- und Eisangeln, Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen

6.1. Nachtangeln

In der Nacht, d.h. in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang, darf von den Inhabern eines Fischereischeines "A" in den Angelgewässern des LAVB, mit Ausnahme der Salmonidengewässer, zu den gleichen Bedingungen geangelt werden, wie am Tage. Inhabern eines Jugendfischereischeines ist das Angeln in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang unter Aufsicht eines volljährigen Inhabers des Fischereischeines "A" oder eines Erziehungsberechtigten gestattet.

6.2. Eisangeln

Auf Salmonidengewässern ist das Eisangeln nicht gestattet. Auf allen anderen Gewässern ist es erlaubt, sofern dem nicht behördliche Entscheidungen oder Beschlüsse des Vorstandes des LAVB entgegenstehen. Dabei handelt jeder Angler auf eigene Gefahr und ist für seine persönliche Sicherheit selbst verantwortlich. Außerdem sollte er besonderes Augenmerk auf die Sicherheit seiner Mitmenschen richten. Eislöcher dürfen an der

Unterseite der Eisdecke einen Durchmesser oder eine Kantenlänge von 20 Zentimetern nicht überschreiten. Nach Beendigung des Angelns sind Eislöcher deutlich zu kennzeichnen.

6.3. Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen

Die Benutzung eines Anglerzeltes, Schirmzeltes oder einer anderen Vorrichtung, die dem Schutz vor Witterungsunbilden, aber nicht vorwiegend dem Zwecke der Übernachtung dient (Wetterschutzvorrichtung), ist dem Angler grundsätzlich erlaubt,

- sofern diese Raum für nicht mehr als 2 Personen bietet,
- über keinen wasserundurchlässigen Boden (Zeltboden) verfügt,
- gedeckte Farben aufweist und in der Landschaft nicht störend wirkt.

Wetterschutzvorrichtungen dürfen in der Nacht, zum Schutz vor Witterungsunbilden auch am Tage, benutzt werden, aber insgesamt nicht länger als 12 Stunden ununterbrochen an ein und derselben Stelle stehen. An naturnahen, unverbauten Bach- und Flussabschnitten, Kleingewässern, auf Feucht- und Nasswiesen, in Quellbereichen, Mooren und Sümpfen sowie in Bruch-, Moor- und Auwäldern ist die Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen nicht gestattet.

7. Befugnisse des Vorstandes des LAVB

In Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben des LAVB, insbesondere den in der Satzung § 2 Abs. 2 e) und f) genannten Zielen, kann der Vorstand des LAVB die in dieser Ordnung festgelegten Rechte der Angler für bestimmte Gewässer oder Gewässerteile einschränken oder aufheben.

Dies hat grundsätzlich auf Antrag oder mit Zustimmung des in dem jeweiligen Territorium zuständigen Kreisanglerverbandes oder Vereines zu geschehen. Bei dringendem Handlungsbedarf entscheidet in Ausnahmefällen der Vorstand.

Die Bekanntmachung der Einschränkung oder Aufhebung eines Rechtes erfolgt in der Verbandszeitschrift "Der Märkische Angler" und obliegt dem Vorstand des LAVB. Für die Aufstellung entsprechender Hinweisschilder ist der zuständige Kreisverband bzw. Verein verantwortlich.

Der Vorstand des LAVB kann

- Personen bestimmen, die die Einhaltung der Ordnung zur Ausübung der Angelfischerei auf den Verbandsgewässern – Gewässerordnung - kontrollieren,
- ganzjährige oder zeitlich begrenzte Schonzeiten, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen, für Fische, Krebse und Muscheln festlegen,
- Gewässer oder Gewässerteile zu Salmonidengewässern erklären,
- innerhalb von Salmonidengewässern bestimmte Abschnitte zu Flugangelrevieren erklären,
- die Bootsbenutzung und die Benutzung von Verbrennungsmotoren als Bootsantrieb einschränken oder untersagen,
- Schongebiete erklären, deren Betreten, Befahren und Beangeln verboten ist,
- die Verwendung der Raubfischangel ganzjährig oder auf bestimmte Zeit untersagen,
- Gewässer bei Neubesatz nach bedeutenden Fischverlusten oder neuentstandene Gewässer bis zu einer Zeit von 24 Monaten sperren,
- das Nachtangeln für bestimmte Gewässer oder Gewässerteile untersagen.

Weiterhin ist der Vorstand des LAVB befugt,

- mit den Vorständen anderer Landesverbände Vereinbarungen über den Austausch oder die gegenseitige Anerkennung von Angelberechtigungen zu treffen.

Der Vorstand des LAVB ist verpflichtet, diese Ordnung den jeweils gültigen Vorschriften des Landes- und Bundesrechtes anzupassen, wobei daraus resultierende Änderungen nicht der Zustimmung des Verbandstages bedürfen.

8. Gewässerpflege und fischereiliche Bewirtschaftung

Für die Pflege der Angelgewässer und ihrer Ufer sind die im jeweiligen Territorium ansässigen Kreisanglerverbände und deren Vereine verantwortlich. Sie wirken bei den ihnen zur Betreuung übertragenen Gewässern, bei Gewässeruntersuchungen und Fischbesatz mit bzw. führen ihn selbst aus. Die näheren Modalitäten werden auf Grundlage der Satzungen des LAVB mit den Kreisanglerverbänden und deren jeweiligen Vereines durch Betreuungsvereinbarungen geregelt. Die fischereiliche Bewirtschaftung der Angelgewässer obliegt dem Vorstand des LAVB, der dazu Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer bevollmächtigt, die ihm gegenüber verantwortlich sind. Alle fischereilichen Maßnahmen, insbesondere Bestandskontrollen, Bestandsregulierungen und Besatzmaßnahmen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes bzw. der für die Gewässerwirtschaft verantwortlichen Mitarbeiter und werden den KAV bekannt gegeben.

9. Inkrafttreten

Die "Ordnung zur Ausübung der Angelfischerei auf den Verbandsgewässern des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V. (Gewässerordnung) Ausgabe 2004 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gewässerordnung Ausgabe 1998 außer Kraft.

- Potsdam, 26.04.2003 - Landesanglerverband Brandenburg e. V. - Der Vorstand -

A n l a g e 1

zusätzliche Beschilderung der Salmonidenangelgewässer

Der Grundtyp der Schilder ist ein auf der Spitze stehendes Quadrat mit einer Seitenlänge von 30 cm.

Schild A: Sperrschild

Grundfarbe rot; Dieses Schild bedeutet, dass das Gewässer in beiden Richtungen für jegliches Angeln gesperrt ist. Es ist zur Kennzeichnung von Fischschonbezirken zu verwenden.

Schild B: Angelstrecke

Grundfarbe gelb; Kennzeichnung eines Salmonidengewässers nach Punkt 5 der Gewässerordnung.

Schild C: Begrenzungsschild

Es kennzeichnet die Grenzen eines Fischschonbezirkes. Die Grundfarbe der einen Hälfte ist rot, die der anderen gelb. Sind zwei Schilder mit den roten Hälften einander zugekehrt, ist die dazwischenliegende Strecke gesperrt. Sind die beiden gelben Hälften einander zugekehrt, so ist die dazwischenliegende Strecke freigegeben.

Zur Kennzeichnung von Flugangelrevieren dienen:

Schild D: Flugangelrevier

Grundfarbe gelb, im Zentrum des Schildes ein schwarzes F. Flugangelrevier in beiden Richtungen.

Schild E: Begrenzungsschild

Es kennzeichnet die Grenzen eines Flugangelreviers. Grundfarbe gelb, beide Hälften durch einen senkrechten schwarzen Strich getrennt, in einer Hälfte befindet sich ein schwarzes F. Zwischen den mit F gekennzeichneten Hälften von zwei Schildern befindet sich ein Flugangelrevier. Zu beachten ist, dass dieses Schild auch auf einer Hälfte rot sein kann, zur Kennzeichnung eines dem Flugangelrevier folgenden Fischschonbezirkes.

Zur Kennzeichnung von Mischgewässern dient:

Schild F: Begrenzungsschild

Das Schild ist durch einen senkrechten schwarzen Strich getrennt. Beide Hälften sind entweder gelb oder eine Hälfte rot (Fischschonbezirk). In einer oder der gelben Hälfte befindet sich ein schwarzes M. Dieses zeigt den Beginn eines allgemeinen Angelgewässers an, für dessen Beangelung Punkt 5 der Gewässerordnung nicht anzuwenden ist.